

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 94/2025

Datum: 30.10.2025

0.03 Fachdienst Ordnungswesen, Standesamt, Feuerwehr
Az.: 142-07

öffentlich
 nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Feuerlösch- und Rettungswesen	18.11.2025
Verwaltungsausschuss	27.11.2025
Rat	18.12.2025

Bezeichnung
Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münders

Beschlussempfehlung

1. Florian Wilkening wird mit sofortiger Wirkung erneut zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rohrsen ernannt.
2. Herr Simon Grabowsky wird mit sofortiger Wirkung zum 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hachmühlen ernannt.

Die Ernennungen erfolgen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren.

Begründung

1. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Rohrsen

Die Amtszeit des bisherigen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehrs Rohrsen, Herrn Florian Wilkening, endet zum 11.12.2025.

Auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr ist nach Ablauf der Amtszeit beabsichtigt, Herrn Wilkening erneut zum Ortsbrandmeister zu ernennen.

2. Ernennung zum 2. stellvertretenden Ortbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hachmühlen

Herr Simon Grabowsky, der bisher kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des 2. stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hachmühlen beauftragt ist, erfüllt nunmehr die Voraussetzungen für die Ernennung. Ein entsprechender Vorschlag

der Ortsfeuerwehr wurde unterbreitet. Es ist beabsichtigt, die Ernennung zum 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister mit sofortiger Wirkung auszusprechen.

Rechtslage

Nach § 20 Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in Verbindung mit § 6 Nds. Beamtengesetz (NBG) sind Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Die Ernennungen werden nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr vorgenommen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters für die Ernennungen wird aktuell eingeholt.

Gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG in Verbindung mit § 107 Abs. 4 NKomVG beschließt der Rat über die Ernennungen, Abberufungen und Entlassungen der Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie ihrer Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Aufwandsentschädigung gem. Entschädigungssatzung

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Barkowski
Bürgermeister